ZUR AUSBILDUNG DER GEWERBELEHRER IN PREUSSEN

Am »Staatlichen Gewerbelehrer-Seminar Berlin« haben am 1. April 1926 Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern für folgende Berufsgruppen begonnen: 1. Metallgewerbe, 2 Baugewerbe, 3. Kunftgewerbe, 4. Nahrungsgewerbe, 5. Bekleidungsgewerbe. Die Dauer der Ausbildung beträgt vier Semefter. Aus dem Buchdruckgewerbe haben fich zur Prüfung zwei Graphiker und ein Buchdrucker geftellt, die diefe auch beftanden haben. Insgefamt nahmen in der Gruppe Kunftgewerbe 23 Prüflinge teil, von denen 16 die Prüfung beftanden. Die Kurfe werden, nach Mitteilung der Leitung des Gewerbelehrerfeminars, Berlin SW 68, Kochftraße 65, vorausfichtlich wiederholt. Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung ftatt, durch deren Beftehen die Anftellungsfähigkeit als Gewerbelehrer erworben wird. Die planmäßige Anftellung als Gewerbeoberlehrer ift früheftens nach erfolgreicher Ableiftung eines Probedienftjahres möglich. Das Studiengeld beträgt 125 M. für das Semefter. Außerdem wird beim Eintritt in das Seminar eine Aufnahmegebühr von 30 M. und halbjährlich eine Verficherungsgebühr gegen Unfallfchäden von 3 M. erhoben. Für die zu den praktifchen Übungen erforderlichen Werkftoffe haben die Teilnehmer felbft aufzukommen. Das Studiengeld ift innerhalb der erften 6 Wochen des Semefters zu entrichten. Wirtfchaftlich fchwachen, würdigen Teilnehmern kann es auf Antrag ganz oder teilweife erlaffen werden. Hierbei genießen unter fonft gleichen Voraussetzungen Kriegsbefchädigte, die fich als Rentenempfänger ausweifen, den Vorzug. Die Aufnahme in das Seminar ift von dem Nachweis des vollendeten 22. Lebensjahres und dem Beftehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, die in der erften Hälfte des Februars 1926 ftattfand. Für die Teilnahme an der Prüfung ift eine Gebühr von 25 Mark zu entrichten. Zur Prüfung werden zugelaffen:

1. Inhaber von Reifezeugniffen ftaatlicher oder ftaatlich anerkannter neunftufiger deutfcher höherer Lehranftalten, die eine zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweifen;
2. Inhaber von Reifezeugniffen ftaatlicher oder ftaatlich anerkannter Fachfchulen mit fünffemeftrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine mindeftens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweifen;
3. Inhaber von Reifezeugniffen anderer Fachfchulen mit mindeftens vierfemeftrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine mindeftens vierjährige gewerbliche Tätigkeit nachweifen;
4. Lehrer, die die Anftellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienft erlangt haben und danach mindeftens ein Jahr gewerblich tätig gewefen find, fowie Lehrer, die die erfte Lehrerprüfung beftanden haben und danach entweder mindeftens zwei Jahre gewerblich tätig gewefen oder mindeftens ein Jahr gewerblich gearbeitet haben und mindeftens ein Jahr eine ftaatliche oder ftaatlich anerkannte Fachfchule als Tagesfchüler mit Erfolg befucht haben;
5. andere Perfonen mit hervorragender fachlicher Vorbildung, die die erforderliche Allgemeinbildung befitzen und in der Regel die Meifterprüfung mit der Note »Gut« beftanden haben.

Die von den unter 1 und 4 aufgeführten Bewerbern geforderte gewerbliche Tätigkeit ift vor dem Eintritt in das Seminar lehrlingsmäßig in einem größeren Handwerks- oder Fabrikbetriebe abzuleiften und zweckmäßig mit der Ablegung der Gefellenprüfung abzufchließen. Über die Ausbildungszeit find in regelmäßigen Zwifchenräumen Arbeitsberichte anzufertigen, aus denen zu erfehen fein muß, welche Arbeiten ausgeführt worden find und welche Stoffe, Arbeitsmethoden, Werkzeuge und Mafchinen dabei angewandt worden find. Bei Perfonen mit voller akademifcher Bildung wird über die Aufnahmebedingung und die Anrechnung von Semeftern auf das Studium von Fall zu Fall entfchieden. Es kann jedoch in keinem Falle von dem Nachweis einer ausreichenden gewerblichen Tätigkeit Abftand genommen werden. Das Alter der Aufzunehmenden foll das 35. Lebensjahr nicht überfchreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Minifters für Handel und Gewerbe.

Dem Aufnahmegefuche find folgende Papiere beizufügen:

1. Geburtsurkunde;
2. ein von dem Bewerber felbft gefchriebener und unterfchriebener Lebenslauf, aus dem fein Bildungsgang erfichtlich ift;
3. lückenlofe Führungszeugniffe;
4. ein amtsärztliches Gefundheitszeugnis;
5. felbftgefertigte, mit Namensunterfchrift verfehene Zeichnungen aus einer der eingangs erwähnten fünf Fachgruppen, fofern darin nach Zeichnungen gearbeitet wird. Solche Bewerber, die das Zeugnis über die beftandene Diplomprüfung an einer Technifchen Hochfchule oder das Reifezeugnis einer öffentlichen Fachfchule mit mindeftens zweijährigem Lehrgange und ftaatlich anerkannter Abfchlußprüfung befitzen, find von der Einreichung von Zeichnungen befreit;
6. Prüfungs- und Studienzeugniffe;
7. Zeugniffe, Arbeitsberichte und Arbeitsverzeichniffe über die Tätigkeit im gewerblichen Leben. Letztere müffen die amtlich beglaubigte Unterfchrift des ausbildenden Meifters tragen. Bewerber, die eine regelmäßige dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben oder das Zeugnis der beftandenen Gefellenprüfung beibringen, find von der Beibringung von Arbeitsberichten und Arbeitsverzeichniffen befreit;
8. eine vom Bewerber felbft ausgeftellte Erklärung, aus der hervorgeht, daß er imftande ift, die Koften für die Ausbildung zu tragen.

Die Bewerber haben amtlich beglaubigte Abfchriften, keine Originalzeugniffe, einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung erftreckt fich auf folgende Fächer: 1. Deutfch, 2. Erdkunde, 3. Gefchichte, 4. Mathematik, 5. Phyfik, 6. Chemie, 7. Fachkunde (einfchließlich der in der gewählten Abteilung angewandten Mathematik, Physik und Chemie) und 8. Fachzeichnen. Außerdem kann eine Prüfung in den praktifchen Fertigkeiten und in den Fähigkeiten, die für den Beruf als Gewerbelehrer befonders wichtig find, vorgenommen werden. Die Prüfung in den erften fechs Fächern wird in dem Umfange vorgenommen,